



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. November 2019  
(OR. en)

13485/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2019/0227 (NLE)

---

PECHE 479

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal

---

**VERORDNUNG (EU) 2019/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls  
über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens  
über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. März 2015 hat der Rat den Beschluss (EU) 2015/384<sup>1</sup> erlassen, mit dem das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal (im Folgenden „Abkommen“)<sup>2</sup> geschlossen wurde. Das Abkommen trat am 20. November 2014 in Kraft und ist noch in Kraft.
- (2) Das geltende Protokoll über die Durchführung des Abkommens läuft am 19. November 2019 aus.
- (3) Gemäß dem Beschluss (EU)2019/... des Rates<sup>3+</sup> wurde am ...<sup>++</sup> ein neues Protokoll über die Durchführung des Abkommens (im Folgenden „Protokoll“) unterzeichnet.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2015/384 des Rates vom 2. März 2015 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 1).

<sup>2</sup> Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal (ABl. L 304 vom 23.10.2014, S. 3).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2019/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal (ABl. L ... vom ..., S. ...).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Ordnungsnummer des Beschlusses in ST13477/19 einfügen und die dazugehörige Fußnote vervollständigen.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Protokolls einfügen.

- (4) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für die gesamte Geltungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (5) Das Protokoll wird ab dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt, damit die Schiffe der Union rasch ihre Fischereitätigkeiten aufnehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab diesem Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- a) Thunfischwadenfänger/Froster:
  - Spanien: 16 Schiffe
  - Frankreich: 12 Schiffe
- b) Angelfänger:
  - Spanien: 8 Schiffe
  - Frankreich: 2 Schiffe
- c) Langleinenfischer:
  - Spanien: 3 Schiffe
  - Portugal: 2 Schiffe
- d) Trawler:
  - Spanien: 2 Schiffe

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---